



## Aufnahmeantrag

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in den „Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerks Ortsverband Dachau e.V.“ als

aktives stimmberechtigtes Mitglied

Fördermitglied \*)

Meinen Jahresbeitrag setze ich fest auf EURO \_\_\_\_\_

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen  
\*\*) Nur von Fördermitgliedern ausfüllen

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Straße/Haus-Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Eintrittsdatum \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

**Wir weisen gemäß DSGVO und § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.**

**Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden:  
Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.**

**Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.**

(Unterschrift)

Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerks Ortsverband Dachau e.V., Neufeldstraße 4, 85232 Bergkirchen

**Gläubiger-Identifikationsnummer DE51ZZZ00000079270**

**SEPA-Lastschriftmandat:**

**Mandatsreferenz:** THW- \_\_\_\_\_

Ich ermächtige den Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerks Ortsverband Dachau e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerks Ortsverband Dachau e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Nachname (Kontoinhaber) \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ und Ort \_\_\_\_\_

IBAN DE \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von

Vorname und Nachname \_\_\_\_\_

## SATZUNG

|   |   |  |
|---|---|--|
| <b>§ 1 Name und Sitz des Vereins</b>              | Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerks Ortsverband Dachau e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Dachau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  | <b>§ 5 Mittel des Vereins</b><br>Der Verein bereitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und etwaiger Überschüsse.  |
| <b>§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins</b> | Der „Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerks Ortsverband Dachau e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Technischen Hilfswerks Ortsverband Dachau.   | <b>§ 6 Mitgliedsbeitrag</b><br>Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie die Art der Zahlung wird vom Vorstand festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen. Beitragsänderungen für das kommende Kalenderjahr sind bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der in § 4 b) festgelegten Kündigungsfrist schriftlich jedem Mitglied mitzuteilen.   |
|   | Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:  |  |
|   | a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr.<br>b) Förderung der Jugendpflege innerhalb des Technischen Hilfswerkes.<br>c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen.<br>d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) - d) dienen.<br>e) Beschaffung von Ausstattung / Geräten für Zwecke gemäß a – c).<br>f) Unterstützende Maßnahmen bei der Errichtung einer Unterkunft für den OV Dachau.<br>g) Information der Allgemeinheit über die Tradition des Technischen Hilfswerks durch Zurschaustellung von THW-Fahrzeugen und Geräten.   | <b>§ 7 Mitgliederversammlung</b><br>Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand beschlossen wird. Der Termin muss spätestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig. Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben und vom Vorsitzenden (bzw. Stellvertreter) und dem Schriftführer unterschrieben. |
|   | 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteilen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  | <b>§ 8 Vorstand</b><br>Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus:<br>1) Vorsitzender<br>2) stellvertretender Vorsitzender<br>3) Kassier<br>4) Schriftführer   |
|   | 2.3 Er ist politisch und konfessionell neutral.   | Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.   |
| <b>§ 3 Mitgliedschaft</b>                         | 3.1 Mitglied kann jeder werden, der den Grundgedanken des Technischen Hilfswerks auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern bereit ist.<br>3.2 Die Aufnahme setzt einen Antrag voraus. Hierbei hat der Antragsteller zu erklären, ob er als Aktives Mitglied oder als Fördermitglied beitreten will. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen keine Gründe mitgeteilt werden.<br>3.3 Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dabei sind strengste Maßstäbe zu wahren. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Grundbeitrages befreit. | <b>§ 9 Haftung</b><br>Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.  |
| <b>§ 4 Ende der Mitgliedschaft</b>                | Die Mitgliedschaft erlischt:<br>a) durch den Tod des Mitglieds<br>b) durch Austritt<br>c) durch Ausschluss  | <b>§ 10 Auflösung des Vereins</b><br>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins dem Ortsverband Dachau der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.   |
|   | zu b) Der Austritt aus dem Verein mittels schriftlicher Erklärung ist nur zum Ende des Jahres möglich, wobei eine viertjährige Kündigungsfrist einzuhalten ist.<br>zu c) Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins, oder ist es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, so ist dieses Mitglied vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern.  | <b>§ 11 Rechtsweg</b><br>Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgericht.   |
|   |   | <b>§ 12 Errichtung und in Krafttreten der Satzung</b><br>Die Satzung wurde am 19.11.1986 errichtet und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.   |